

Christian R. Tappenbeck
Das evangelische
Kirchenrecht
reformierter Prägung
Eine Einführung

2. Auflage



T V Z

Christian R. Tappenbeck

**Das evangelische Kirchenrecht
reformierter Prägung**

T V Z

Christian R. Tappenbeck

Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung

Eine Einführung

2., ergänzte und nachgeführte Auflage

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Die erste Auflage der TVZ-Publikation bildete eine überarbeitete und ergänzte Version des Aufsatzes: Christian R. Tappenbeck: Evangelisches Kirchenrecht. Insbesondere in seiner reformierten Prägung, in: René Pahud de Mortanges/Petra Bleisch Bouzar/David Bollag/Christian R. Tappenbeck: Religionsrecht. Eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht Bd. 23), Zürich/Basel/Genf 2010, S. 155–252. Beim vorliegenden Buch handelt es sich um eine nachgeführte und weiter ergänzte Fassung der ersten Auflage der TVZ-Publikation.

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
gapp print, Wangen im Allgäu

ISBN 978-3-290-18581-7 (Print)
ISBN 978-3-290-18582-4 (E-Book: PDF)

2., ergänzte und nachgeführte Auflage
© 2023 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotografischen und audio-visuellen Wiedergabe, der elektronischen Erfassung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten.

Inhalt

Geleitwort Matthias Zeindler	9
Vorwort	13
1. Zum Selbstverständnis	
1.1 Kirche nach evangelischem Verständnis	17
1.2 Evangelisches Kirchenrecht	20
2. Quellen und historische Entwicklung	
2.1 Rechtsquellen	27
2.1.1 Kirchenverfassung	28
2.1.2 Kirchenordnung	31
2.1.3 Ausführungserlasse	32
2.1.4 Gewohnheitsrecht	33
2.1.5 Rechtstexte auf überkantonalkirchlicher Ebene; Vereinbarungen mit dem Staat.....	34
2.1.6 Reformierte Bekenntnisschriften?	36
2.2 Historische Entwicklung	39
2.2.1 Reformation und ihre Ausbreitung in der Schweiz	39
2.2.2 Entstehung der Rechtsordnung.....	43
3. Rechtspflege und Rechtsfortbildung	
3.1 Rechtspflege	45
3.2 Rechtsfortbildung	47

4. Überblick über die Regelungsmaterien

4.1 Gottesdienst	51
4.2 Sakramente	55
4.2.1 Taufe.....	56
4.2.2 Abendmahl.....	62
4.3 Konfirmation	67
4.4 Kirchliche Trauung	70
4.5 Kirchliche Bestattung	74
4.6 Seelsorge	77
4.7 Diakonie	78
4.8 Mission und Entwicklungszusammenarbeit	80
4.9 Ökumene	84
4.10 Interreligiöser Dialog	86
4.11 Wächteramt	89
4.12 Strukturen	91
4.12.1 Kirchgemeinde.....	92
4.12.2 Kantonalkirche.....	94
4.12.3 Deutschschweizerische Kirchenkonferenz; Conférence des Eglises Réformées de Suisse Romande	103
4.12.4 Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz.....	104

5. Vertiefung: Zur Leitung

5.1 Kirchgemeinde	109
5.2 Kantonalkirche	116
5.2.1 Synoden	116
5.2.2 Bischofsdienst in evangelisch-reformierten Kirchen?	117

6. Vertiefung: Vom Allgemeinen Priestertum und den kirchlichen Diensten

6.1 Allgemeines Priestertum	121
6.2 Kirchliches Amt und kirchliche Dienste	122
6.2.1 Ausgangslage.....	122
6.2.2 Streiflichter auf die Ämterfrage.....	124
6.2.3 Zu ordinierende Dienste?.....	128
6.2.4 Beauftragung.....	130

7. Vertiefung: Zum volkshkirchlichen Selbstverständnis evangelisch-reformierter Kirchen

7.1 Einleitung	133
7.2 Kirche hin zur Gesellschaft	134
7.3 Kirche der Bevölkerung	135
7.4 Kirche der Partizipation	136
7.5 Volkskirche – eine Verhältnisbestimmung der Offenheit	137

8. Vertiefung: Zur Frage der Bekenntnisbindung

8.1 Bekenntnis	141
8.2 Individuelle Bedeutung des Bekenntnisses?	146

9. Vertiefung: Zur Gemeindeform der Kirchengemeinschaft

9.1 Anerkennung von Kirchengemeinschaften	149
9.2 Anerkennungsvoraussetzungen	150
9.3 Anerkennungswirkungen	154

10. Vertiefung: Zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

10.1 Verkörperung der Universalität	157
10.2 Organisation als Kirchengemeinschaft	157
10.3 Aufgabenbeschrieb und Handlungsfelder	161
10.4 Gewährleistungen zum Schutz der Menschenwürde	163
10.4.1 Diskriminierungsverbot.....	163
10.4.2 Gleichstellungsgebot.....	164
10.5 Erkenntnisse aus der Verfassungsrevision	165

11. Vertiefung: Zum Kirchenrecht evangelischer Freikirchen

11.1 Zu den evangelischen Freikirchen	169
11.1.1 Freikirchen mit cessationistischer Auffassung.....	170
11.1.2 Pfingstlerische Freikirchen und charismatische Bewegung...172	
11.2 Typische Merkmale des Kirchenrechts von Freikirchen	174
11.2.1 Einleitung.....	174
11.2.2 Freikirchliches Kirchenrecht	174
11.2.3 Tauf- und Mitgliedschaftsverständnis.....	176
11.2.4 Dienstgebundenheit kirchlicher Handlungen	177
11.2.5 Strukturverständnis.....	178
Schlusswort	181
Grundlagenliteratur	183
Vertiefende Literatur	185

Geleitwort

Evangelium in rechtlicher Gestalt

Warum soll man sich, wenn man in der Kirche tätig ist, mit dem Kirchenrecht befassen? Warum als Pfarrerin oder Pfarrer, als Kirchengemeinderatspräsident oder als Katechetin? Sicher, man kommt in solchen Positionen nicht darum herum, kirchliche Erlasse von der Kirchenverfassung bis zum Organisationsreglement der Gemeinde zu kennen. Aber gibt es über dieses unerlässliche Berufswissen hinaus tiefer gehende Gründe, sich über das Recht der Kirche kundig zu machen, über sein Wesen, seine Ausgestaltung und sein angemessenes Verständnis? Ein Blick auf die universitäre und die praktische Ausbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Schweiz, aber auch auf die Ausbildungen zu anderen kirchlichen Ämtern und Diensten zeigt zwar, dass das Kirchenrecht darin nicht vollständig fehlt, es nimmt aber nach wie vor einen eher marginalen Platz ein. Dem korrespondiert der Stellenwert, der dem Recht der Kirche in der evangelisch-theologischen Forschung hierzulande zukommt. Diese Randständigkeit spricht nicht dafür, dass das Kirchenrecht für das kirchliche Handeln grosse Relevanz beanspruchen kann.

Gerade in der Schweiz ist die Marginalität des Kirchenrechts auch von theologischer Seite prominent vertreten worden. In seinem Buch «Das Missverständnis der Kirche» (1951) stellt der reformierte Theologe Emil Brunner einen tiefen Graben fest zwischen der Kirche des Neuen Testaments und derjenigen Kirche, die sich danach entwickelt hat. Die neutestamentliche Kirche – Brunner hebt sie durch den Begriff «Ekklesia» von späteren Kirchenverständnissen ab – ist «Gottesgemeinschaft durch Jesus Christus und in ihr begründete Bruderschaft oder Menschengemeinschaft» (*Missverständnis*, 123). Dieser zutiefst gemeinschaftlichen Natur der Kirche steht ihre spätere Transformation zur Institution ganz und gar entgegen. Der Abfall vom Ursprung zeigt sich am deutlichsten da-

ran, dass die Kirchen nun rechtlich verfasst sind: «In dieser Rechtsnatur der Kirchen kommt ihr Charakter als Institutionen am massivsten zum Vorschein – und gerade dieser ist es, der sie von der Ekklesia des Neuen Testaments unterscheidet und unüberbrückbar trennt» (122). Das Kirchenrecht ist bei Brunner der eigentliche ekklesiologische Sündenfall.

Emil Brunners Auffassung hat einige Zustimmung erfahren, mehr noch aber ist ihr heftig widersprochen worden. Dazu nochmals eine Schweizer Stimme. In seiner umfänglichen «Kirchlichen Dogmatik» schreibt Karl Barth: «Es ist der Erbauung der Gemeinde und also der *communio sanctorum* wesensnotwendig, sich nicht ohne und auch nicht in einer unbestimmten, nicht in irgend einer, sondern in einer *bestimmten Form* zu ereignen» (Bd. IV/2, 765, *Hervorhebung im Original*). Denn das Bestehen der christlichen Gemeinde ist als solches bereits ein göttlicher Ordnungsakt, «die Erbauung der Gemeinde als Bezeugung der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung der Welt mit Gott die grosse Kampffaktion gegen das Chaos und also *gegen die Unordnung*» (766). Und die in der Gemeinde geltende Ordnung ist deshalb «als Bestätigung jener Form und Bestimmtheit zugleich *Recht*» (*ibd.*). Im strengen Gegensatz zu Brunner widersprechen sich bei Barth Kirche und Kirchenrecht nicht, sondern bedingen sich gegenseitig. Kirchenrecht muss freilich in Ansatz und Ausführung «geistliches Recht» sein, «Recht, das in der Gemeinschaft des Heiligen Geistes Jesu Christi aufzusuchen, zu finden, aufzurichten und zu handhaben ist» (772).

Auf der Basis von Barths Votum ist zu sagen: Die christliche Gemeinde kann auf eine Ordnung und damit auf das Recht nicht verzichten. Die Ordnung der Kirche und von dort her ihr Recht wird aber immer eine spezifische Ordnung und ein Recht *sui generis* sein. Die Spezifik von Ordnung und Recht der Kirche ergibt sich aus ihrem Auftrag. Am Ende des Matthäusevangeliums spricht der auferstandene Christus zu seinen Jüngern: «Geht nun hin und macht alle Völker zu Jüngern: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe» (Mt 28,19f.). Diese Sendung zur Verkündigung des Evangeliums ist der Daseinszweck der Kirche, alles kirchliche Handeln muss sich deshalb als ein Aspekt dieser Sendung verstehen

lassen. Und ebenso muss sich die Gestalt der Kirche daran messen lassen, ob und inwiefern sie dem Auftrag zur Verkündigung dient. Dem ist Folgendes unbedingt hinzuzufügen: Die Verbindlichkeit des kirchlichen Verkündigungsauftrags ergibt sich aus dem Satz unmittelbar davor: «Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden» (*Mt 28,18*). Der Auftrag zur Verkündigung, aus dem allein Sein und Handeln der Kirche sich verstehen lassen, ist seinerseits Ausdruck eines Machtverhältnisses, der Tatsache nämlich, dass im Geschaffenen unwiderruflich Gottes Friede und Gerechtigkeit gelten und nicht alle möglichen destruktiven Mächte. Man kann es auch so ausdrücken: Durch die Auferstehung Christi besteht im Himmel und auf Erden ein neues Rechtsverhältnis. Die Kirche soll mit ihrer Existenz und ihrem Tun dieses Rechtsverhältnis bezeugen. Sie tut dies nicht zuletzt durch ihr Recht.

Mit diesem Bezug auf den Auftrag der Kirche ist sowohl Grösse als auch Grenze des Kirchenrechts umrissen. Das Recht der Kirche hat seine irreduzible *Grösse* darin, dass es partizipiert an jenem Auftrag der Kirche, über den hinaus in der Welt nichts Grösseres gedacht werden kann – nämlich davon zu berichten und dafür einzustehen, dass die Menschen und die gesamte Schöpfung nicht sich selbst überlassen sind, sondern geschaffen von einem treuen dreieinigen Gott, der sie in unwiderruflicher Solidarität begleitet, um sie einmal in der Vollendung seines Reichs ankommen zu lassen. Auch seine *Grenze* hat das kirchliche Recht in diesem Bezug auf den Auftrag der Kirche, denn durch diesen ist sein grundsätzlich abgeleiteter und dienender Charakter festgelegt. Kirchenrecht kann nie etwas anderes, nie mehr (aber auch nie weniger) sein wollen als ein Instrument, durch das die Verkündigung des Evangeliums in der Welt ermöglicht und gesichert wird. Die Grösse des Kirchenrechts sollte dafür sorgen, dass diesem in der Kirche sein angemessener Platz eingeräumt wird, seine durch den Verkündigungsauftrag gezogene Grenze dagegen müsste die Kirche grundsätzlich vor der Verrechtlichung bewahren.

Im vorliegenden Buch vertritt Christian R. Tappenbeck ein Verständnis des Kirchenrechts genau auf dieser Linie. Er stellt sich dabei in eine lange Tradition evangelischen Kirchenrechts. Das Recht der Kirche ist von evangelischen Kirchenrechtlern mit immer neuen

Begriffen charakterisiert worden: als «Recht der Gnade», «Recht des Nächsten», «Liebesrecht», als «christokratisches», «bekenndes» oder «antwortendes» Kirchenrecht. Bei allen Differenzen ist den damit gekennzeichneten Auffassungen die Überzeugung gemeinsam, dass das Recht der Kirche wie die Kirche als Ganze im Evangelium seine erste Begründung und seine letzte Norm hat. Diese enge Verbindung von Bekenntnis und rechtlicher Ausgestaltung der Kirche lässt sich bis in die Zeit unmittelbar nach der Reformation zurückverfolgen. Der Heidelberger Katechismus von 1563, eine der wichtigsten reformierten Bekenntnisschriften, wurde ursprünglich als Bestandteil der neugefassten Kirchenordnung der Kurpfalz publiziert. Mit diesem Beieinander von Lehrgrundlage und kirchlicher Ordnung wurde deutlich gemacht, dass Gehalt des Evangeliums und Gestalt der Kirche eine untrennbare Einheit bilden, dass der Gehalt des Evangeliums in der Gestalt der Kirche seinen Ausdruck finden will. Auch und besonders in ihrer rechtlichen Gestalt.

Welche juristischen Entscheidungen sich aus diesem kirchenrechtlichen Grundsatz ergeben, welche Gegenstände in welcher Weise zu regeln sind und wie der Evangeliumsbezug sich auf die Handhabung des kirchlichen Rechts auswirkt, lässt sich en détail in Christian R. Tappenbecks konzisem Werk zum evangelischen und insbesondere reformierten Kirchenrecht studieren. Wir haben ihm ein Buch zu verdanken, in dem der Bezug kirchlichen Rechts auf den Auftrag der Kirche an jeder Stelle sichtbar wird – in dem sich also juristisches und theologisches Denken aufs Beste verbinden.

Matthias Zeindler

Vorwort

Evangelisches Kirchenrecht ist eigen geartet. Zwar bildet es Recht im eigentlichen Sinne, im Falle der Landeskirchen wird es gar als approbierter Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung behandelt. Und doch hat Kirchenrecht eine ganz eigene Qualität: Es nimmt am Auftrag der Kirche und damit an ihrem Zeugnis Anteil. Kirchenrechtliche Normen lassen sich deshalb nur erschliessen, wenn man die ihnen zugrunde liegenden kirchlichen Überzeugungen in den Blick nimmt. Hierzu möchte dieses Buch beitragen, ohne dabei aber auf einer abstrakten Ebene zu verharren. Zur Veranschaulichung werden daher exemplarisch kirchenrechtliche Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben. Damit soll auch das Ziel verfolgt werden, Einblicke in die spannende Vielfalt des evangelischen Kirchenrechts zu gewähren.

Seit der ersten Auflage der TVZ-Publikation, die im Jahr 2017 erschienen ist, hat sich das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung merklich weiterentwickelt. Mehrere evangelisch-reformierte Kirchen haben seither ihre Grunderlasse totalrevidiert (*insbes. KiV/AI-AR; KiV/BL und KiO/BL; KiV/BS; KiV/GR; KiV/NW und KiO/NW; KiO/SO*) oder zumindest bedeutenden Teilrevisionen unterzogen (z. B. *KiO/ZH*). Häufig reagieren sie damit auf gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen wie den anhaltenden Mitgliederschwund oder die Pluralisierung von Aktivitäten sowie Ausdrucksformen des Glaubens. So lässt sich beispielsweise beobachten, dass ergänzend zu den klassischen Kirchgemeinden zunehmend weitere Gemeindeformen in das kirchliche Leben integriert werden (*vgl. Kap. 4.12.1, 9*). Wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung des Kirchenrechts sind sodann vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ausgegangen, der sich inzwischen zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) gewandelt hat (*vgl. Kap. 4.12.4, 10*). Die seit anfangs 2020 geltende EKS-Verfassung bündelt zum einen in zentralen Themenbereichen wie beispielsweise

dem kirchlichen Auftrag, der Volkskirchlichkeit, der kirchlichen Herkunft und dem Bekenntnis Kernaussagen aus den Erlassen reformierter Mitgliedkirchen. Zum andern wirkt die neue EKS-Verfassung auch wieder zurück auf die Mitgliedkirchen, etwa wenn diese den kirchlichen Auftrag in Anlehnung an die EKS-Verfassung umschreiben (*vgl. Art. 4 KiV/AI-AR und § 1 KiV/BL*) oder das Assoziierungsmodell (*vgl. §§ 4 f. KiO/BL*) übernehmen. Ein weiterer entscheidender Impuls ist in jüngster Zeit auch vom Staat ausgegangen, stiess doch die zivilstandsrechtliche Öffnung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare eine Reflexion über die kirchenrechtlichen Trauungsbestimmungen an (*vgl. Kap. 4.4*). Generell hat die Sensibilität zugenommen, dass der Schutz der Menschenwürde innerhalb der Kirche nicht bloss als vorausgesetzt angenommen werden darf, sondern besonderer Gewährleistung bedarf (*vgl. Kap. 10.4*). Andere kirchenrechtliche Fragen harren weiterhin einer Lösung, insbesondere was die Thematik eines kohärenten reformierten Amts- und Dienstverständnisses anbelangt (*vgl. Kap. 6.2*).

Die zweite Auflage dieser TVZ-Publikation versteht sich als Versuch, die seit der ersten Auflage im Jahr 2017 stattgefundenen kirchenrechtlichen Entwicklungen nachzuzeichnen. Die Erstauflage hatte ihren Ursprung in einem Aufsatz, der im Bd. 23 der Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR) erschienen war (*René Pahud de Mortanges/Petra Bleisch Bouzar/David Bollag/Christian R. Tappenbeck, Religionsrecht, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 155 ff.*). Hierbei handelt es sich um ein universitäres Lehrbuch, das 2018 in einer zweiten Auflage publiziert wurde. Es behandelt das römisch-katholische Kirchenrecht, das jüdische und das islamische Recht – eine ideale Ergänzung zum vorliegenden Werk.

Bei der Erarbeitung dieses Buchs habe ich wiederum viel Wohlwollen und grosse Unterstützung erfahren. Herzlich danken möchte ich Prof. Dr. iur. utr. René Pahud de Mortanges, der als Herausgeber der FVRR die Publikation im Theologischen Verlag Zürich unterstützt. Ein herzlicher Dank geht sodann an Prof. Dr. theol. Matthias Zeindler für seine vertiefenden theologischen Anregungen. Besonders dankbar bin ich meiner Frau lic. phil. Janine Tappenbeck-Senn (LDM) für ihre wertvollen Hinweise.

Danken möchte ich aber insbesondere auch Ihnen, sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, die sich für dieses Werk und damit für eine faszinierende Materie interessieren: Das evangelische Kirchenrecht.

1. Zum Selbstverständnis

1.1 Kirche nach evangelischem Verständnis

Wenn im Folgenden vom evangelischen Kirchenrecht – namentlich in seiner reformierten Prägung – die Rede sein soll, so ist es unumgänglich, sich vorab mit der Kirche selbst zu befassen. Denn sie lässt sich nicht mittels Artikel und Paragrafen nach freiem Belieben gestalten: Es ist vielmehr die Kirche, die mit ihrem Wesen und ihrem Auftrag das Recht bestimmt.

Die Reformation im 16. Jahrhundert brachte zwar neue kirchliche Strukturen hervor. Als Bewegung zur Neugründung von Kirchen verstand sie sich aber nie. Die evangelischen Kirchen sehen sich vielmehr als Nachfolgerin der vorreformatorischen Kirche. Gemäss dem eigenen Verständnis sind sie denn auch «im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche» (*Art. 3 Abs. 2 KiO/ZH; vgl. auch § 2 Abs. 3 KiV/LU*):

1. Die Kirche ist *heilig*. Wären damit die besonders frommen Handlungen und Einstellungen ihrer Glieder gemeint, so würde die Heiligkeit der Kirche bald im Angesicht des real existierenden Kirchenalltags verblassen. Nach evangelischem Verständnis aber bedeutet heilig schlicht gottzugehörig (*Eph 5,25–26*): Die Kirche ist nicht eine von Menschen zur Verfolgung religiöser Zwecke gegründete Gemeinschaft, sondern stellt ein Geschöpf von Gottes Wort dar (*creatura verbi*), indem sie ausschliesslich durch Jesus Christus als dem Mensch gewordenen Wort Gottes (*Joh 1,1*) konstituiert wird. Er ist das alleinige Haupt der Kirche (*Eph 5,23*), die seinen Leib darstellt (*1Kor 12,27*). Die Heiligkeit der Kirche besteht demnach darin, dass Jesus Christus – der in der Kirche gegenwärtig lebt, erkannt und bezeugt wird – selbst heilig ist.
2. Die *Einheit* der Kirche ergibt sich aus dem Umstand, dass es kein anderes Fundament gibt, «als das, welches gelegt ist: Jesus Chris-

tus» (1Kor 3,11): Mit ihm, dem einzigen Haupt der gesamten Kirche, sind alle Getauften verbunden. Betont wird also die Zentralität von Jesus Christus (*solus Christus*). Da ihn die Kirche in den Schriften des Neuen und Alten Testaments bezeugt findet (*sola scriptura*), nimmt die Verkündigung der frohen Botschaft von der Gnade Gottes gemäss biblischer Überlieferung (*Evangelium*) eine zentrale Stellung ein – zumal nach evangelischer Überzeugung der Mensch allein durch seinen Glauben an die göttliche Gnade vor Gott gerechtfertigt ist (*sola gratia*; Eph 2,8–9). Die Kirche wird konstitutiv von der Verkündigung her verstanden: Sie manifestiert sich sichtbar dort, wo Gottes Wort verkündigt und gehört wird und wo Taufe und Abendmahl gemäss dem Evangelium gefeiert werden (*notae ecclesiae*). Auf diese Weise kommt die Kirche ihrem von Jesus Christus selbst aufgegebenen Auftrag nach (Mt 28,19–20), das Evangelium durch Raum und Zeit zu tragen. Diese konstitutiven Elemente des Kirche-Seins bilden nach evangelischer Überzeugung auch die Grundlage für die ökumenische Einheit, indem einzig das gemeinsame Evangelium und nicht etwa unterschiedliche Kirchenstrukturen entscheidend sind. Entsprechend bedingt kirchliche Einheit nicht die Fusion von rechtlich verfassten Kirchen, sondern zeigt sich anhand der «Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente» (Ziff. 2 *Leuenberger Konkordie*; «Einheit in versöhnter Verschiedenheit»).

3. Die rechtlich verfasste evangelische Kirche ist räumlich meist auf ein bestimmtes Gebiet und personell auf die eigenen Konfessionsangehörigen eingegrenzt (z. B. Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg). Als konkret organisierte, sichtbare Kirche ist sie somit lediglich auf einen kleinen Ausschnitt der Christenheit bezogen. Obwohl also nur ein Partikel der universellen Christenheit, ist sie doch auch der sie übersteigenden, universalen und verborgenen Glaubenskirche zugeordnet. Es gibt nur *eine* verborgene, *allgemeine Kirche*, aber *viele* ihr zugeordnete evangelische Kirchen (und natürlich solche weiterer Konfessionen). Wenn es diesen nun gelingt, die allgemeine Kirche im Hier und Jetzt sichtbar zu machen, bringen sie deren Universalität zur Geltung. Sie überschreiten dann ihre räumlichen und konfessio-

nellen Grenzen. Ihre kirchliche Existenz indes bleibt stets prekär, weil sie über die eigene Grundlage nicht verfügen können: die Gegenwart Jesu Christi.

4. Die Kirche ist *apostolisch*. Ihre Apostolizität bemisst sich nach evangelischer Auffassung an der Treue zur biblisch bezeugten apostolischen Überlieferung und danach, dass sie in ihrer Verkündigung allein auf Jesus Christus verweist. Gemäss ihrem apostolischen Auftrag ist sie zu «allen Völkern» gesandt (*Mt 28,19–20*). Sie ist Kirche für die Welt (*vgl. 2Kor 5,19*), «auch wenn sie noch so sehr provinziell beschränkt oder in Milieus erstarrt erscheinen mag» (*Lienemann, Kirchenmitgliedschaft, S. 91*).
5. Die Kirche ist zudem, wie die Reformatoren betont haben, *immerwährend*. Sie ist «ecclesia perpetua, die es vor uns gegeben hat und die es auch nach uns noch geben wird» (*Lutz, Kirchenverfassungen, S. 29*).

In der 1. Berner These von 1528, die zur Einführung der Reformation in Bern formuliert wurde, ist das geschilderte Kirchenverständnis in einem Satz prägnant zusammengefasst: «Die heilige christliche Kirche, deren alleiniges Haupt Christus ist, ist aus dem Worte Gottes geboren, bleibt in demselben und hört nicht die Stimme eines Fremden.» Während sich dieser Kurzdefinition der einen, allgemeinen Kirche wohl die meisten evangelischen Kirchen anschliessen können, bestehen im innerevangelischen Bereich bedeutende Differenzen zur Frage, wer der *konkret organisierten Kirche* angehören soll. In evangelischen Freikirchen wird nicht selten grossen Wert darauf gelegt, eine verbindliche Gemeinschaft von bekennenden Gläubigen zu sein. Demgegenüber folgen die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz einer anderen Konzeption. Sie gehen davon aus, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zur einen, allgemeinen Kirche ebenso verborgen ist wie diese selbst. Es ist nur Gott möglich, in die Herzen zu schauen. Wenn daher ein Mensch für sich in Anspruch nimmt, Jesus Christus nachzufolgen, so können ihm andere Menschen nicht entgegenhalten, er gehöre nach ihrer Einschätzung nicht zu den wahren Gläubigen. Dieses Urteil steht nur Gott alleine zu, der sich den Menschen annimmt. «Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat, zur Ehre Gottes»

(*Röm 15,7*). In evangelisch-reformierten Kirchen wird daher Wert darauf gelegt, dem ganzen Volk gegenüber offen zu sein (*Volkskirche*; Kap. 7). Gemäss volkskirchlichem Verständnis bleibt die konkret organisierte Kirche ohnehin immer auch eine fehlerhafte menschliche Organisation: Sie ist biblisch gesprochen zugleich Weizen und Unkraut (*Mt 13,24 ff.*).

1.2 Evangelisches Kirchenrecht

Wie der Apostel Paulus versichert, ist Gott «nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens» (*1Kor 14,33*). Evangelische Kirchen haben denn auch Rechtsregelungen erlassen, die das eigene kirchliche Handeln verbindlich ordnen. Damit soll insbesondere dem Aufbau der christlichen Gemeinschaft gedient sowie die Zusammenarbeit und das Vertrauen unter den einzelnen Christinnen und Christen gefördert werden. Kirchliches Recht will für eine gewisse innere Kohärenz sorgen und in Konfliktfällen Halt bieten. Recht wird allerdings nicht nur mit diesem Gedanken der Friedenssicherung, sondern auch mit der Vorstellung einer zwangsweise verordneten Ordnung verbunden, die nicht recht auf das charismatische Leben einer Kirche passen will. Rudolph Sohm hat daher Ende des 19. Jahrhunderts die viel zitierte These vertreten, dass das Recht zum Wesen der Kirche im Widerspruch stehe. Und im 20. Jahrhundert gab Emil Brunner zu bedenken, dass die Ordnung der Kirche eine des göttlichen Geistes sein müsse. Kirchenrecht könne daher einzig weltliches Recht sein, das höchstens als «Geist-Substitut» zur Anwendung kommen dürfe.

Diese Kritik am Kirchenrecht weist auf eine grundlegende Unterscheidung hin, von der bereits die Rede war: Die universale, verborgene (Glaubens-)Kirche und die rechtlich verfassten Kirchen lassen sich nicht gleichsetzen. Die Glaubenskirche kann mit menschlichen Rechtssätzen unmöglich erfasst werden. Daraus aber umgekehrt die Schlussfolgerung ziehen zu wollen, dass das Recht der verfassten Kirchen nicht auch von der Dimension der Glaubenskirche geprägt sein könne, widerspricht bereits dem heutigen Rechtsverständnis. Die provokante These Sohms war von der Vor-